

jetzt durch unsere Geschäftsstelle, ausserdem durch den Verleger A. Hartmann, Leipzig, die „Deutsche Uhrmacher-Zeitung“, Berlin, die „Uhrmacher-Woche“, Leipzig, die „Süddeutsche Uhrmacher-Zeitung“, Augsburg, die „Uhrmacherkunst“, Halle a. S., und schliesslich durch alle Grosshandlungen zu beziehen. Diese Stellen geben auch Musterbogen, namentlich für die Vorführung in Innungsversammlungen, kostenlos ab.

Die Dr. Felsing'sche Verbandsbuchführung ist in der Zwischenzeit dem Reichsfinanzministerium mit dem Antrage unterbreitet worden, sie als den Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuerkennen und sie den Buchprüfungsstellen als bei ordnungsgemässer Führung nicht zu beanstanden zu überweisen. Um dieser Eingabe den Erfolg von vornherein zu sichern, hat Herr Dr. Felsing seine Buchführung einem hervorragenden Buchsachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens unterbreitet; dieser hat Herrn Dr. Felsing nach eingehender Prüfung über die Verbandsbuchführung ein Gutachten erstattet, welches in uneingeschränkter Weise die Arbeit für allen Anforderungen entsprechend erklärt. Wir veröffentlichen nachstehend dieses Gutachten, von dem Sonderdrucke von uns kostenlos abgegeben werden, und lassen den Inhalt für sich sprechen. Wir sind der Meinung, dass es jetzt für keinen Kollegen, der vielleicht bisher noch im Zweifel gewesen ist, ob er die Buchführung einführen soll oder nicht, mehr eine Ueberlegung geben kann.

Richard Grossmann,
gerichtlicher Bücherrevisor für das
Kammergericht u. die Landgerichte
I, II u. III, Berlin; öffentlich an-
gestellter beeidigter Bücherrevisor im
Bezirk der Handelskammer zu Berlin;
öffentlicher gewerblicher Sachver-
ständiger für gewerbliche u. Bau-
buchführung im Bezirk der Hand-
werkskammer zu Berlin; Buchsach-
verständiger bei dem Landesfinanz-
amt Gross-Berlin, den Finanzämtern
und Finanzgerichten; Vertreter in
Steuersachen, zugelassen für den Be-
zirk der Landesfinanzämter Gross-
Berlin und Brandenburg.
Fernsprecher: Amt Moabit 3775.

Berlin NW 87, den 1. Okt. 1921.

Gutachten.

Von Herrn Dr. jur. Felsing, Berlin W 8, Unter den Linden 20, Ehrensyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle a. S., bin ich in meiner Eigenschaft als gerichtlicher Bücherrevisor, öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor, öffentlicher gewerblicher Sachverständiger für gewerbliche Buchführung und Buchsachverständiger bei dem Landesfinanzamt Gross-Berlin, gebeten worden, ein Gutachten darüber abzugeben:

I. ob und in welchem Umfange die von Herrn Dr. Felsing ausgearbeitete Buchführung „Zwei-Buchsystem“, D. R. G. M. 784726, den Erfordernissen der Steuergesetze, namentlich den §§ 162, 163 der RAO. und ferner dem § 31, Abs. 1 und 2, des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen entspricht;

II. insbesondere, ob unter der Voraussetzung ordnungsmässiger Buchführung die Felsing'sche Buchführung:

1. den Ansprüchen der §§ 174 und 208, Abs. 1, RAO., als genügend und

2. als geeignet zu bezeichnen ist, als ein ausreichender Ersatz bzw. Befreiungsgrund für die bzw. von den durch § 31, Abs. 2, Umsatzsteuergesetz, geforderten besonderen „Lager- bzw. Steuerbüchern“ zu dienen.

Ich habe die Dr. Felsing'sche Buchführung an Hand eines Probeexemplars eingehend geprüft. Die Buchführung besteht aus zwei Büchern, nämlich:

- a) einem „Hauptkassenbuch“ und
- b) einem „Abschlussbuch“.

Zu a: Das Hauptkassenbuch ist in der Form und Einteilung des bekannten „amerikanischen Journals“ angelegt. In der Einnahme- wie Ausgabeseite sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben zuerst in einer Hauptspalte zu buchen und dann nochmals auf die durch einen Pfeil besonders kenntlich gemachten Nebenspalten, welche die Herkunft des Eingangsbetrages bzw. die Verwendung der Ausgabesumme dartun, zu verteilen.

Am Anfang jedes Monats ist die Eintragung des „Barbestandes“ (Kassenbestand, Bankguthaben usw.), am Schluss jeden Monats die Aufrechnung der gesamten Ein- und Ausgänge mit Verwendungszweck vorgesehen.

Zum Schluss des (Kalender- oder Geschäfts-) Jahres sind Monatszusammenstellungen zum Zwecke der Festsetzung des Jahresergebnisses vorgesehen.

Das Hauptkassenbuch sieht vor:

1. In formeller Beziehung fortlaufende und vollständige Eintragungen auf gebundenen, mit fortlaufenden Zahlen versehenen Blättern, und zwar in täglichen Aufzeichnungen,
2. in materieller Beziehung Eintragungen, welche dienen als:

- a) Kasseneingangsbuch;
- b) Kassenausgangsbuch;
- c) Verkaufsbuch (durch eine besondere Spalte, in der auch die nicht Zug um Zug bar vereinnahmten Verkäufe zunächst einzutragen sind, während die spätere Bezahlung unter Bezugnahme auf die frühere Eintragung verbucht wird);
- d) Haushalt- und Privatausgabebuch (durch eine besondere Nebenspalte der Ausgabeseite);
- e) Buch zur Feststellung des gesamten Umsatzes durch Feststellung der vereinnahmten Entgelte neben den auf Kredit verkauften Waren (siehe auch f);
- f) Buch zur Feststellung des Umsatzes an luxussteuerpflichtigen Einnahmen durch die Anweisung, jede erhöht steuerpflichtige Einnahme mit roter Tinte zu buchen und diese luxussteuerpflichtige Einnahme am Monats- sowie Jahresabschluss zusammenzurechnen. Aus dem Endergebnis von e (und bzw. abzüglich f) ergibt sich dann nach den Monatsaufstellungen vierteljährlich bzw. jährlich der einfach bzw. erhöht steuerpflichtige Umsatz;
- g) „Steuerbuch“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dadurch, dass alle, sowohl nicht bar bezahlten, als sofort vereinnahmten, luxussteuerpflichtigen Verkäufe im Hauptkassenbuch mit roter Tinte einzutragen sind, so dass jederzeit die Feststellung ebenso einfach geschehen kann, als wenn ein besonderes „Steuerbuch“ geführt würde.

Das Hauptkassenbuch ergibt demnach ein genaues Bild über alle täglichen Geschäftsvorgänge des Steuerpflichtigen.

Zu b: Das Abschlussbuch stellt sämtliche Aktiven und Passiven, wie sie aus den Ergebnissen des Hauptkassenbuches hervorgehen, zusammen und fügt hinzu einerseits die Aufstellung der Art und des Wertes des Warenlagers durch eine besondere Inventur und andererseits die vorhandenen Schulden des Betriebes. Daraus ergibt sich eine richtige, ordnungsmässige Bilanz, d. h. Gewinnaufstellung im Sinne des Handelsgesetzbuches und der RAO. § 174.

Ich gebe mein Gutachten dahin ab:

I. Die Felsing'sche Buchführung entspricht den Erfordernissen der §§ 162, 163 der Reichsabgabenordnung, ferner dem § 31, Abs. 1 und 2, des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen;

II. Unter der Voraussetzung der ordnungsmässigen Durchführung ist die Dr. Felsing'sche Verbandsbuchführung: